

Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe als Rechtsanspruch nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Webinar der Umsetzungsbegleitung BTHG, 05. Juni 2020

Dr. Michael Konrad, Referat Psychiatrie, Sucht



Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales und Integration

Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 1 SGB IX)

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird **den besonderen Bedürfnissen (..) von Menschen mit seelischen Behinderungen** oder von einer solchen Behinderung bedrohten Menschen Rechnung getragen



Nach Artikel 19 UN-BRK ist zu gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;



b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause... haben..., um Isolation und Ausgrenzung aus der Gemeinde zu verhindern



c) Gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen



Aufgabe der Eingliederungshilfe (ab 01.01.20)

§ 90 SGB IX

»(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.«



§ 104 Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles

Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles,

- insbesondere nach der Art des Bedarfes,
- den persönlichen Verhältnissen,
- dem Sozialraum
- und den eigenen Kräften und Mitteln;
- dabei ist auch die Wohnform zu würdigen.

Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.



§ 104, Absatz 2

Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die **Gestaltung der Leistung** richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und

2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.



Von SGB IX (alt) „Hilfen in betreuten Wohnformen und zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben“ zu „Leistungen zur sozialen Teilhabe“ § 113 SGB IX

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine **gleichberechtigte Teilhabe** am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 zu erbringen sind.

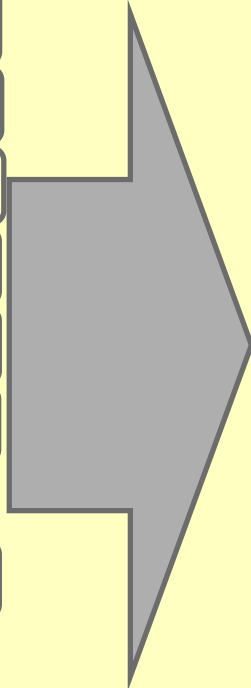
Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu **befähigen** oder sie hierbei zu unterstützen.

Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

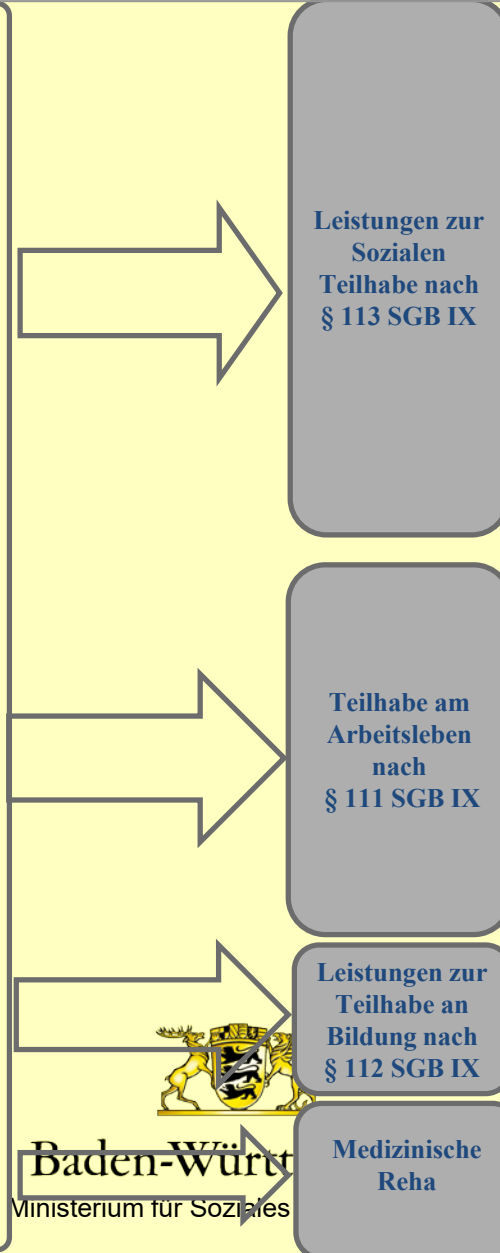


Bedarfsermittlung und Leistungsfeststellung im Rahmen der Gesamtplanung

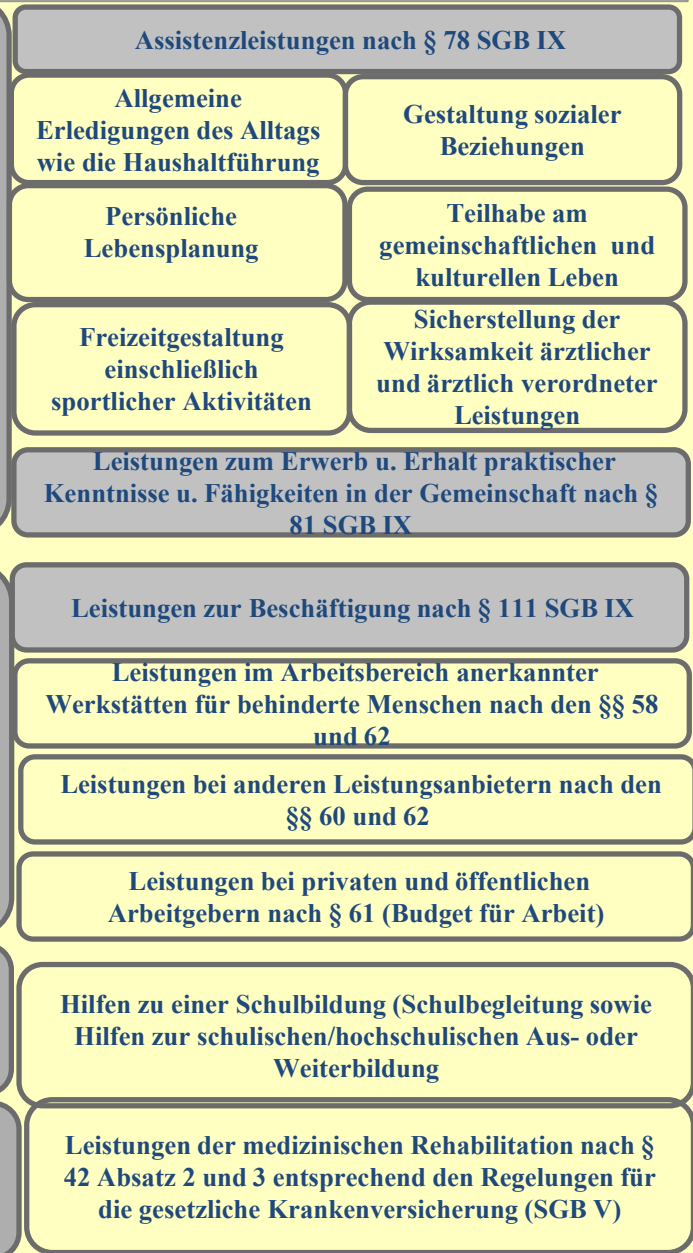
Bedarfsermittlung: mit Instrument nach § 118 SGB IX



Leistungsfeststellung: Mit Zustimmung lb. Person in Gesamplankonferenz



Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales



§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

Absatz 1 Satz 1

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht.

- Aufgabe der Eingliederungshilfe wird aufgegriffen. Nicht Versorgung, sondern Unterstützung
- Nicht an eine Einrichtung gebunden, kann überall erfolgen, auch bei Wohnsitzlosen unter der Brücke
- Umfasst 24 Stunden an 7 Tagen. Trennung in Wohnen und Tagesstrukturierung ist aufgehoben
- Tagesstrukturierung in „Dienstleistungsangeboten d. Gemeinde (VHS)



§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

Absatz 1 Satz 2

Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

- Offener Leistungskatalog, der in Leistungsvereinbarung erweitert werden kann
- Leistungen können aus der Komponente „Aktivitäten und Teilhabe“ der ICF abgeleitet werden
- Leistungen zur Gestaltung persönlicher Beziehung und zur persönlichen Lebensplanung können nur als qualifizierte Assistenz erbracht werden



§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

Absatz 1 Satz 3

Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen

- Insbesondere bei Menschen mit geistigen und Sinnesbehinderungen sowie Autismus-Spektrum-Störungen relevant
- Assistenzperson muss entsprechende Technik (z.B. Gebärdensprache bei hörbehinderten Menschen beherrschen)
- Ist bei jeder Assistenzleistung zu berücksichtigen, überschneidet sich aber vor allem bei Autismus mit der Assistenz zur „Gestaltung sozialer Beziehungen“
- Anforderung an die Assistenzkräfte ist daher die Kommunikationsfähigkeit in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form



§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

Absatz 2 Satz 1

Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

- Bezug zur Bedarfsermittlung, die sich an der ICF orientiert und der Teilhabeplanung, die bei komplexen Problemlagen als Teilhabeplankonferenz erfolgt
- Mitspracherecht über die konkrete Gestaltung der Leistungen, nicht über die Wohnform
- Relevant ist die Entscheidung über den Zeitpunkt



§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

Absatz 2 Satz 2

Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten
 2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.
- Unterscheidung zwischen kompensatorischer und qualifizierter (rehabilitativer) Assistenzleistung
 - Erleichterung des Übergangs von der alten in die neue Welt



§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

Absatz 2 Satz 2 Nummer 1

Die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten

- Abgrenzungsprobleme zur Pflegeleistung, insbesondere bei Menschen mit geistigen und seelischen Behinderung und Hilfe z. Lebensunterhalt
- Teilhabeleistung liegt nur dann vor, wenn die Unfähigkeit zur eigenständigen Bewältigung nicht aus körperlicher Beeinträchtigung resultiert (einschließlich mentaler Beeinträchtigung)
- Teilhabebeeinträchtigung entsprechend des neuen Behinderungsbegriffs muss vorliegen (wer putzt schon gern)



§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

Absatz 2 Satz 2 Nummer 1

Die vollständige und teilweise **Übernahme** von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die **Begleitung** der Leistungsberechtigten

- Übernahme erfordert gewisse Fähigkeiten, ggf. auch eine Fachausbildung ohne Examen (z.B. Heilerziehungshelfer)
- Begleitung kann auch ohne Fähigkeitsnachweis erfolgen, z.B. durch bürgerschaftliche Helfer, FSJ oder BuFDIs. An dieser Stelle gilt der alltagssprachliche Begriff von Begleitung



§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

Absatz 2 Satz 2 Nummer 2

Die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

- Rehabilitationsleistung ohne zeitliche Begrenzung entsprechend der Definition in Teil 1 SGB IX
- stärkt Selbstbestimmung, Selbstverantwortlichkeit und Selbständigkeit
- Stellt hohe Anforderungen an die Assistenzperson
- Nur durch examinierte Fachkräfte auszuführen
- Gilt für alle Assistenzleistungen, bei der „Gestaltung sozialer Beziehungen“ und der „persönlichen Lebensplanung“ obligatorisch



Gesetzliche Definition der qualifizierten Assistenz (Empathiearbeit)

Der Begriff der Assistenz bringt in Abgrenzung zu förderzentrierten Ansätzen der Betreuung, die ein Über- /Unterordnungsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten bergen, auch ein verändertes Verständnis von professioneller Hilfe zum Ausdruck.

Die Leistungsberechtigten sollen dabei unterstützt werden, ihren Alltag selbstbestimmt zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund wird konsequenterweise auch die Beziehungsgestaltung zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern neu bestimmt.



§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

Absatz 3

Die Leistungen für Assistenz nach Absatz 1 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

- Alle Assistenzleistungen können als Leistungen für behinderte Elternteile zur Betreuung und Versorgung ihrer Kinder erbracht werden
- In der Versorgung und Betreuung bilden sich die »Elternassistenz« und die »begleitete Elternschaft« ab.



§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

Absatz 3

- Elternassistenz: Einfache Assistenzleistungen für Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen.
- Begleitete Elternschaft: Pädagogische Anleitung, Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung der **Elternrolle**
- Begleitete Elternschaft nur als qualifizierte Assistenzleistung (möglichst mit systemischer Zusatzqualifikation)
- Brennpunkt: Kinder psychisch Kranker Eltern
- umfassende Konzeption erforderlich



§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

Absatz 4

Sind mit der Assistenz nach Absatz 1 notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese als ergänzende Leistungen erbracht

- Vorrang auf die Erbringung von Assistenzleistungen im häuslichen Umfeld der leistungsberechtigten Person
- Umweltschutz beachten!



§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

Absatz 5

Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann.

Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden

- Gegenseitige Unterstützung der Betroffenen: Helfen ist leichter als sich helfen zu lassen!



§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

Absatz 6

Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.

- Erstmalige Finanzierung von Bereitschaftsleistungen im ambulanten Bereich
- Muss von Leistungserbringer oder Leistungserbringerverbund organisiert werden
- Achtung: Unterscheidung gesundheitliche und soziale Krise erforderlich. Soziale Krise: Z.B. Streit mit Nachbar um 24 Uhr



Assistenzleistungen praktisch



Assistenzleistungen zu allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung

Erbringung d. qualifizierte u. nicht qualifizierte Fachkräfte

- Wohnraum beschaffen
- Zubereitung von Mahlzeiten
- Reinigung der Wohnung
- Umgang mit Suchtmitteln
- Einkauf notwendiger Dinge für den täglichen Gebrauch
- Haushaltsgegenstände pflegen
- Haustiere halten



Assistenzleistung zur Gestaltung sozialer Beziehungen

Interpersonelle Interaktionen (Kapitel 7, Aktivitäten und Interaktion ICF)

Allgemeine interpersonelle Interaktionen

d710 Elementare interpersonelle Aktivitäten

d7100 Respekt und Wärme in Beziehungen

d7101 Anerkennung in Beziehungen

d7102 Toleranz in Beziehungen

d7103 Kritik in Beziehungen

d7104 Soziale Zeichen in Beziehungen

d7105 Körperlicher Kontakt in Beziehungen

Komplexe interpersonelle Interaktionen

d7200 Beziehungen eingehen

d7201 Beziehungen beenden

d7202 Verhalten in Beziehungen regulieren

d7203 Sozialen Regeln gemäß interagieren

d7204 Sozialen Abstand wahren



Beispiele zur Gestaltung sozialer Beziehungen

Beziehungsgestaltung mit Menschen in der
gemeinsamen Wohnung

Beziehungsgestaltung bei Partnern

Interaktionen mit Nachbarn

Interaktionen mit Arbeitskollegen und Vorgesetzten

Interaktionen mit eigenen Kindern

Interaktionen mit dem erweiterten Umfeld (Offener
Dialog)



Assistenzleistung zur persönlichen Lebensplanung

Basisleistung als Koordinierende Bezugsperson (qualifizierte Fachkräfte)

- Navigation für die Strukturierung der Lebensgestaltung
- Erschließung weiterer notwendiger Sozialleistungen
- Krisenplanung



Assistenzleistungen zur Freizeitgestaltung



...einschließlich sportlicher Aktivitäten



Assistenzleistungen zur Teilhabe am kulturellen und gemeinschaftlichen Leben



Assistenzleistungen zur Sicherstellung der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

- Begleitung bei körperlichen Erkrankungen
- Gesundheitsfür- und vorsorge
- Ernährungs- und Bewegungsregulation
- Unterstützung bei der Nutzung und Absetzung von Medikamenten
- Unterstützung bei der Nutzung von Therapieangeboten
- Krisenmanagement



§ 81 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Ersatz Förder- und Betreuungsbereich WfbM

- werden nach individuellem Bedarf erbracht
- können räumlich
- ❖ an eine WfbM angeschlossen sein
- ❖ am Standort einer besonderen Wohnform erbracht werden
- ❖ an einem Standort organisiert werden, der unabhängig von einer WfbM oder einer gemeinschaftlichen Wohnform ist (z.B. Tagesstätte, GPZ, Begegnungsstätte, u.a.)



Betreutes Wohnen in Gastfamilien (BWF)

Milieuorientierte Assistenzleistungen
mit fachlicher Begleitung

